

Tätigkeitsbericht 2003

Der Ausschuss Finanzen hat sich in seinen acht Sitzungen im Geschäftsjahr 2003 intensiv mit den finanziellen Belangen der Sächsischen Landesärztekammer beschäftigt.

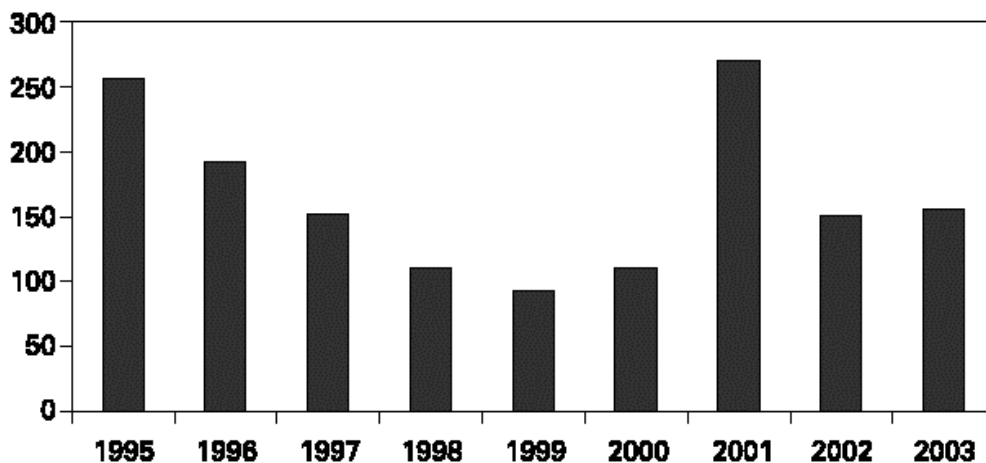
Besonders ausführlich wurden die Auswirkungen der Umsetzung der neuen Beitragsordnung analysiert und die in diesem Zusammenhang zu klärenden Sachverhalte diskutiert. Es wurden Grundsatzentscheidungen zur Auslegung der Beitragsordnung bei aufgetretenen Einzelfällen getroffen, die in einer modifizierten Kammeranweisung als Arbeitsgrundlage das Verwaltungshandeln im Beitragswesen zusammenfassen.

Weiterhin hat sich der Finanzausschuss mit Anträgen nach § 6/§ 9 der Beitragsordnung (Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen) sowie mit Widersprüchen zu den ergangenen Beitragsbescheiden befasst. Eingereicht wurden 156 Anträge nach § 6/§ 9 der Beitragsordnung, das waren fünf Anträge mehr als im Jahr 2002. Von den vorliegenden Anträgen entschied der Finanzausschuss nach gründlicher Prüfung

- 14 Antragstellern Stundung beziehungsweise Ratenzahlung,
- 28 Antragstellern Beitragserlass,
- 5 Antragstellern Dauererlass und
- 43 Antragstellern Beitragsermäßigung (davon 15 auf den Mindestbeitrag)

zu gewähren. Für 66 Antragsteller wurde der Kammerbeitrag gemäß Beitragstabelle festgesetzt, da bei ihnen keine unzumutbaren Härten wegen besonderer persönlicher, beruflicher oder familiärer Umstände erkennbar waren.

Entwicklung der § 6/§ 9-Anträge

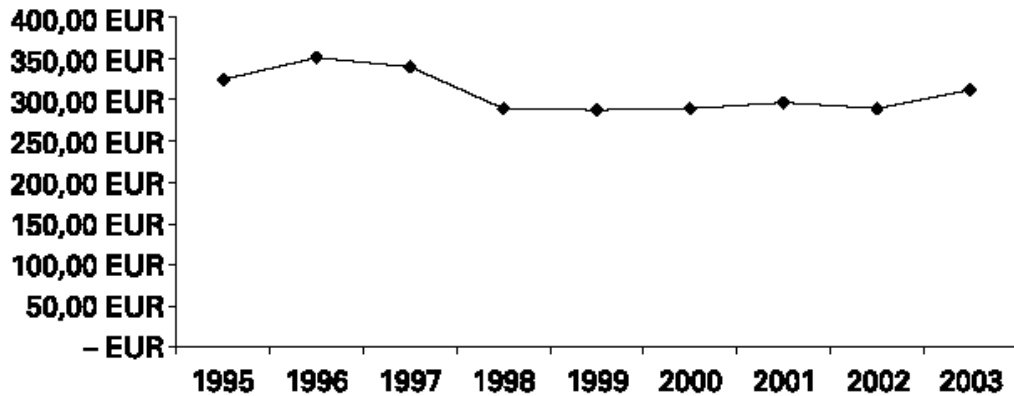


Unter den Bedingungen der im Jahr 2003 geltenden Beitragsordnung zahlten

- 3.203 Ärzte den Mindestbeitrag,
- 838 Ärzte erhielten einen Beitragserlass, davon 805 Kammermitglieder über 70 Jahre, und
- 43 Ärzte erhielten eine Beitragsermäßigung.

Damit wurden im Jahr 2003 bei 4.084 Ärzten aus Altersgründen sowie aus sozialen, beruflichen und familiären Gründen eine Beitragsermäßigung beziehungsweise ein Beitragserlass oder die Zahlung des Mindestbeitrages wirksam. Der durchschnittliche Kammerbeitrag im Jahre 2003 betrug pro Kammermitglied 312,24 Euro.

Entwicklung des durchschnittlichen Kammerbeitrages/Kammermitglied



Der Finanzausschuss behandelte im Jahr 2003 insgesamt zwölf Widersprüche zu Bescheiden über Kammerbeiträge (6) und zu Gebührenbescheiden (6). Ferner beurteilte der Finanzausschuss in zwölf Fällen, ob die ausgeübte Tätigkeit eine ärztliche Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 3 der Beitragsordnung ist.

Aufgrund der stärkeren Fluktuation insbesondere ausländischer Ärzte und steigender Insolvenzfälle in der Ärzteschaft musste der Finanzausschuss sich zunehmend mit der Ausbuchung uneinbringlicher Forderungen zum Kammerbeitrag befassen.

Der Finanzausschuss erinnert auch daran, dass der Beitrag zum Fonds Sächsische Ärztehilfe ab 1995 vorerst nicht erhoben wird, da der Bestand des Fonds ausreicht, die eingehenden Anträge auf Unterstützung zu finanzieren. Im Jahr 2003 wurde an ein Kammermitglied ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro ausgezahlt.

An vier vom Hochwasser im August 2002 betroffene Ärzte wurde ein rückzahlbares Darlehen in Höhe von jeweils 2.500 Euro überwiesen.

Der Haushaltsplanentwurf 2004 wurde eingehend beraten, der 29. Kammerversammlung am 15. November 2003 vorgelegt und durch diese einstimmig bestätigt.

Nach § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer vom 7. Oktober 1994 ist die Kassen- und Buchprüfung nach Ablauf des Rechnungsjahres durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer vorzunehmen. Die Prüfung der Kassen- und Buchführung für das Jahr 2003 erfolgte in der Zeit vom 8. bis 19. März 2004. Der Finanzausschuss und der Vorstand nahmen den Bericht über die Prüfung der Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 2003 der Sächsischen Landesärztekammer entgegen, diskutierten ihn und stimmten ihm vollinhaltlich zu. Die Ergebnisse der Buchprüfung, einschließlich der Einnahmen-/Ausgabenrechnung, sind jährlich der Kammerversammlung vorzulegen. Nach Abschluss der Kassen- und Buchprüfung für das Haushaltsjahr 2003, deren Ergebnisse der Kammerversammlung vorgelegt wurden, ergeben sich folgende Zahlen:

| | |
|-------------------------------|------------------|
| Einnahmen gesamt | 8.016.444,07 EUR |
| davon Kammerbeiträge | 5.546.078,97 EUR |
| Gebühren laut Gebührenordnung | 504.575,74 EUR |

| | |
|--|-------------------------|
| Gebühren für Fortbildung | 362.714,45 EUR |
| Gebühren für Qualitätssicherung | 564.735,00 EUR |
| Kapitalerträge | 388.992,00 EUR |
| Erträge „Ärzteblatt Sachsen“ | 12.000,00 EUR |
| Sonstige Erträge | 528.561,04 EUR |
| Spendeneingänge | 108.786,87 EUR |
| Ausgaben gesamt | 7.039.659,46 EUR |
| davon Personalaufwendungen für hauptamtliche Mitarbeiter | 2.696.834,26 EUR |
| Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Ärzte (einschließlich Reise- und Übernachtungskosten, Kammerversammlung, Vorstand, Ausschüsse) | 953.347,15 EUR |
| Honorare, fremde Lohnarbeit, Telefon, Porto, Büroaufwand | 1.057.727,14 EUR |
| Betriebsaufwand, Miete, Reinigung, Energie | 607.252,91 EUR |
| Unterstützung Kreisärztekammern (Rückführung von Beitragsgeldern) | 208.008,00 EUR |
| Beiträge zur Bundesärztekammer | 471.531,92 EUR |
| Abschreibungen | 533.352,16 EUR |
| Zinsaufwand für Darlehen | 312.705,99 EUR |
| Zuweisungen zu Rücklagen | 89.285,70 EUR |
| Spendenauszahlungen | 109.614,23 EUR |

Die Haushaltsmittel wurden zur Finanzierung der in diesem Tätigkeitsbericht ausführlich dargelegten Aufgaben der Sächsischen Landesärztekammer nach folgenden Hauptpositionen verwendet:

| | |
|---|--------|
| Vorstand, Kammerversammlung, Ausschüsse | 8,3 % |
| Weiterbildung, Fortbildung | 16,6 % |
| Qualitätssicherung | 11,1 % |
| Arzthelferinnen | 2,1 % |
| Allg. Rechtsfragen, Schlichtungsstelle, Ethikkommission, Berufsrecht, Berufsregister | 9,9 % |
| Beitragswesen, Rechnungsführung und Finanzen | 6,8 % |
| Geschäftsstellen Dresden, Leipzig, Chemnitz | 27,5 % |
| Öffentlichkeitsarbeit/Ärzteblatt Sachsen | 2,0 % |
| Beiträge zur Bundesärztekammer | 6,7 % |
| Unterstützung der Kreisärztekammern | 3,0 % |
| Zinsen für Darlehen der Sächsischen Ärzteversorgung | 4,4 % |
| Spenden Hochwasser in Sachsen 2002 | 1,6 % |

Der Jahresüberschuss wird für die Aufstockung der Rücklage für Gebäude verwendet.

Gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer hat jedes beitragspflichtige Kammermitglied die Möglichkeit, in der Geschäftsstelle der Sächsischen Landesärztekammer in das Hauptbuch Einsicht zu nehmen.

Dr. Claus Vogel, Leipzig, Vorstandsmitglied, Vorsitzender
(veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“ 6/2004)